

# Bescheinigung über die ärztl. Untersuchung



nach § 4 KiTaG und den Richtlinien über die ärztliche Untersuchung

→ Bitte das ausgefüllte Formular vor **Betreuungsbeginn** an die **Tagespflegeperson** aushändigen

Nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes des Landes Baden-Württemberg (KiTaG) muss jedes Tageskind vor Aufnahme in eine Einrichtung oder in Kindertagespflege ärztlich untersucht werden.

## § 4 KiTaG „Ärztliche Untersuchung“

„Jedes Kind ist vor der Aufnahme in eine Einrichtung oder in Kindertagespflege ärztlich zu untersuchen.“

Personalien des Kindes	
Name	
Vorname	
Straße, Hausnr.	
PLZ, Ort	
Geburtsdatum	

Das oben genannte Kind wurde am \_\_\_\_\_ von mir aufgrund des § 4 KiTaG und der dazu erlassenen Richtlinien über die ärztliche Untersuchung ärztlich untersucht.

Soweit sich nach der **Durchführung der gesetzlichen Vorsorgeuntersuchung U \_\_\_\_\_** erkennen lässt, bestehen gegen den Besuch der Tagespflegestelle / der Tagespflege in anderen geeigneten Räumen

- keine medizinischen Bedenken**
- medizinische Bedenken**
- Das Kind ist gesundheitlich beeinträchtigt. Die Voraussetzungen für den Besuch der Tagespflegestelle werden mit den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson / den Tagespflegepersonen abgeklärt. Auf die Möglichkeit einer Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch die Eltern wird hingewiesen**
- Ein ausreichender Impfschutz gegen Masern ist gegeben:**
- 1. Impfung** \_\_\_\_\_ (Datum)       **2. Impfung** \_\_\_\_\_ (Datum)

Das Untersuchungsergebnis ist den Personensorgeberechtigten mitgeteilt worden. Oder:

**Andere Art des Nachweises bzgl. des Masernschutzes:**

(Nachweis über ausreichende Masern-Immunität oder Nachweis über medizinische Kontraindikation liegt vor)

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift (Ärztin/Arzt), Stempel